

04.06.97

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften
für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Punkt 2 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

‘Artikel 3

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1999" ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 600 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

“(4) Vor dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ist der Anspruch vererblich, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt worden ist und diese durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren.”

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Datum ”31. Dezember 1997” wird durch das Datum ”31. Dezember 1999” ersetzt.

3. In § 19 werden die Wörter ”oder wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche” gestrichen.’

Begründung

a) Die Höhe der Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG ist in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen auf einheitlich 600 DM pro angefangenem Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ bzw. DDR anzuheben.

Nach § 17 Abs. 1 StrRehaG erhalten ehemalige politische Häftlinge gegenwärtig eine Kapitalentschädigung in Höhe von 550 DM für jeden angefangenen Haftmonat, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt bis zum 9. November 1989 in der damaligen DDR hatten. Verließ der Berechtigte die DDR vor diesem Datum, erhält er nur eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM für jeden angefangenen Haftmonat.

Zum einen ist die Spaltung der Berechtigten in zwei Gruppen mit verschiedenen Ansprüchen nicht sachgerecht, da die Betroffenen durchweg das gleiche Haftschicksal erlitten haben.

Zum anderen entspricht die Kapitalentschädigung noch nicht einmal der Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gewährten Entschädigung in Höhe von 600 DM im Monat. Dies hat zur Folge, daß heute führende Partei- und Staatsfunktionäre der ehemaligen DDR oftmals höhere Entschädigungsleistungen als ehemalige politische SBZ- bzw. DDR-Häftlinge erhalten. Von den Opfern der SED-Diktatur wird dies vielfach als Verhöhnung empfunden. Zudem erfordern schon die insbesondere für politische Häftlinge meist wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern der früheren SBZ/DDR eine zumindest gleich hohe Entschädigung.

...

- b) Verbessert werden muß des weiteren die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung. Nach der jetzigen Rechtslage kann diese nur dann vererbt werden, wenn der Betroffene selbst noch einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dies ist jedoch erst seit dem 18. September 1990, dem Tag des Inkrafttretens des DDR-Rehabilitierungsgesetzes, möglich. Das bedeutet, daß die vor diesem Datum verstorbenen ehemaligen politischen Häftlinge die Kapitalentschädigung nicht vererben konnten. Auf diese Weise wird den von Internierung, Inhaftierung oder Verschleppung oftmals unmittelbar erheblich mitbetroffenen engsten Angehörigen des Betroffenen eine Genugtuung verwehrt. Durch die Änderung kann dieser Personenkreis unabhängig von dem in § 17 Abs. 3 StrRehaG genannten Stichtag die Kapitalentschädigung beantragen.

Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn die engen Angehörigen von der Ingewahrsamnahme seinerzeit nicht unerheblich und unmittelbar mitbetroffen waren. Die enumerative Aufzählung der nächsten Angehörigen steht gleichzeitig für deren Anspruchsreihenfolge.